Sprechfaal.

(Ohne Berantwortung ber Rebattion; jeboch unterliegen alle Einsenbungen ben Bestimmungen über bie Berwaltung bes Borfenblatts.)

Bum Berlagerecht.

Der Redaftion d. Bl. wurden von einem Berleger folgende Fragen vorgelegt: (Red.)

Mit zwei Autoren des Berlages ist der Kontrakt in dem einen Falle so geschlossen, daß der eine Autor für sein Manuskript eine einmalige Absindungssumme für alle Rechte ein für allemal erhielt.

Der Roman ist in Buchform erschienen, über die Restbestände der Auflage kann ich verfügen und stehe vor der Frage, den Roman einer Zeitung gegen Zahlung einer Summe zu über-

laffen behufs Abbrude.

Dazu halte ich mich für berechtigt, da ich "mit allen Rechten"
gekauft habe und der Autor ein für allemal abgefunden ist. Im Urheberrecht sinde ich gerade diesen Punkt nicht. Kann ich den Roman zum Abdruck an Zeitungen geben, ohne daß mich der Autor regreßpslichtig machen kann?

Der zweite Kontraft mit dem zweiten Autor ift ebenfalls für alle Rechte und für alle Auflagen geschlossen, aber es ift für

jede neue Auflage ein neues honorar vereinbart.

sEine zweite Auflage wird nun nicht erscheinen, da das Buch sich als ungangbar erwiesen hat. Bin ich in diesem Falle auch berechtigt, den Roman ohne weitere Honorarzahlung an den Autor zum Abdruck an Zeitungen zu vergeben?«—

In Erganzung diefer Fragen empfingen wir folgende weitere

Hustunft:

»Was den ersten in meinem Brief vom 29. April erwähnten Fall betrifft, so liegt derselbe so, daß der Autor gestorben ist, ich mit seinen Erben jedoch ein Abereinkommen getroffen habe, daß ich die noch vorhandenen Borräte gegen eine einmalige Abstindungssumme mit sämtlichen Rechten kaufe. Diese Absindungsstumme ist von mir gezahlt.

Borher war mit dem verstorbenen Autor der Kontraft jo geichlossen, daß er für jedes verkaufte Exemplar seiner Bücher einmal für zwei kleinere Bändchen je 30 Pf. erhielt, für das größere

Wert 1.20 Mt.

Der Absatz ift unterdeß minimal geworden. Um über die Borrate freie Sand zu erhalten, trat ich an die Erben heran und diese ließen sich, wie erwähnt, abfinden.

Der Baffus in der Abmachung lautet:

»»es sind damit (mit der Zahlung der Abfindungssumme) die sämtlichen Borräte in meinen alleinigen und unbeschränkten Besit mit allen Rechten übergegangen.««

Machstehend die Ropie des anderen Kontrattes:

Berlagstontraft:

Zwischen 2c.

§ 1: Herr verkauft an seinen Roman mit allen Rechten und für alle Auflagen unter folgenden

Bedingungen:

§ 2: Jede Auflage intl. Rezensions- und Freierpl. ist 1200 Expl. stark. Für die erste Aufl. erhält der Autor ein Honorar von heute gegen Aushändigung des Manustripts und fernere nach Fertigstellung des Druckes.

§ 3: Für jede weitere Auflage von 1200 Auflage gahlt der Berlag bem Autor bei jedesmaliger Beendigung bes Drudes je

. . . . A.

§ 4: Titel und Inhalt betreffend.

§ 5: Der Autor verpflichtet sich, den Berlag mit Rat und Tat bei dem Bertrieb zu unterstüßen (nebenbei gesagt, ist nichts geschehen).

§ 6: Der Berlag feinerseits wird alles tun, um dem Buch

einen möglichft weiten Abfat gu verschaffen.

§ 7: Ausstattung, Festsehung Des Preises und sonstiges auf Derstellung Bezügliches ift lediglich Sache des Berlegers.

. Beitere §§ find nicht vorhanden.

Bon dem Buche ist ungefähr die Sälfte abgesett, eine größere Partie habe ich zu ermäßigtem Preise pauschaliter abgestoßen und mit dem Rest will ich dies auch so machen.

Buch jum Abbrud an Zeitungen anbieten, und nun tritt die Frage ein, ob ich dazu berechtigt bin, dies nach dem Urheberrecht zu dürfen.

of 1 lautet ausbrücklich: ofür alle Auflagen und mit allen Rechtens. Tropdem bin ich in diesem Falle nicht ganz sicher, während der vorstehend erwähnte Fall m. E. ohne Frage zu meinen Gunften sprichts.

Siergu ichreibt uns ein rechtstundiger Mitarbeiter: (Red.)

1. Fall. Nach dem Wortlaut hat der Berleger die sämtlichen Borräte eines Buches mit allen Rechten« erworden. Was das eigentlich heißen soll, verstehe ich nicht. Denn damit ist das Werk noch nicht mit allen Rechten in seinen Besit übergegangen. Man kann diese Wendung höchstens so verstehen, daß er die Bücher nun zum beliedigen Preise, event. auch die ganze Restauslage für einen Gesamtbetrag verkaufen kann, ohne daß die Erben des Autors Einspruch zu erheben vermögen. Eine neue Auslage kann er nicht drucken lassen und auch die Arbeit nicht an Zeitungen verkaufen. Ob dies allerdings die Ansicht der Erben ist, das ist eine ganz andere Frage. Das Wort »Borräte» beschränkt aber die Rechte des Berlegers doch ausdrücklich auf den undeschränkten Vertrieb der vorhandenen Bücher, und der Zusap »mit allen Rechten« bedeutet eigentlich garnichts.

2. Fall. Biel gunftiger liegt der zweite Fall. Denn gerade der Umftand, daß der Roman hier nicht nur für alle Auflagen fondern auch omit allen Rechtens verkauft wird, deutet darauf hin, baß hier nicht nur an den Buchverlag, sondern auch an den weiteren Bertrieb der Arbeit, an den Berfauf der Abdrudsrechte ufw. gedacht wird. »Mit allen Rechtene fann in diefer Berbindung eben nur beigen »mit allen Urheberrechten«. Gonft hatte biefer Bufat überhaupt feinen Ginn, ba bas unbeschrantte Berbreitungerecht des Buches ichon durch den Bermert sfür alle Auflagen sum Ausbrud gebracht ift. Bas fich die beiden Kontrabenten beim Abichlug des Bertrages gedacht haben, tann ich natürlich nicht wiffen. Aber ich glaube, daß ein Berfaffer niemals ein Bert mit allen Rechtene verfaufen wurde, wenn er die Absicht hat, die Berbreitung desfelben in irgend welcher Beife zu beschränfen. Andernfalls mußte dies deutlich jum Ausdrud gebracht werben. Der Umftand, daß überhaupt nur eine Auflage erichienen ift, andert nichts an der Sache; Frage fteller hat das Recht für alle Auflagen erworben; aber er hat zugleich auch das unbeschränfte Recht erworben, die Bahl der Auflagen zu bestimmen.

Ich gebe die Auskunft nach bestem Bissen; eine Garantie dafür zu geben, daß der Richter nur so und nicht anders entscheiden kann, vermag ich aber nicht, zumal ich nicht weiß, welche Berhandlungen die Grundlage der Berträge gebildet haben.

Weiteres zum Kapitel »Lehrerfreiegemplare«.

(Bgl. Nr. 68, 74, 79, 96, 99 d. Bl.)

.... ben 12. Mai 1909.

»Sehr geehrter Berlag,
ich soll einen Schüler bis Mich. d. J. so weit vorbereiten, daß
er in die Untertertia der Resormschule in L . . . , in welcher
das Lehrbuch von . . . Il. Teil gebraucht wird, vorbereiten. (!)
Ich frage hiermit an, ob der Berlag ausnahmsweise in der Lage
ist, mir ein Handeremplar zu überweisen. Ergebenst
. . . . , Rektor.

Also selbst zweds Erteilung gut bezahlter Privatstunden wird bem Berleger zugemutet, die erforderlichen Bücher umsonst zu liefern. Der Gesuchsteller erhielt natürlich nicht den Band im Berte von 3 A, sondern mußte sich mit dem nachstehenden ge-

brudten Beicheid begnügen:

»Zufolge Ihrer gestrigen Zuschrift teilen wir Ihnen mit, daß wir den Herren Lehrern von den an der betreffenden Anstalt eingeführten Schuldüchern unseres Berlags, soweit diese beim Klassenunterricht benötigt werden, bereitwilligst ein Handsermplar überlassen. Darüber hinausgehende Gesuche können jedoch, bei den enormen Ansprüchen, die in bezug auf Freisexemplare an uns gestellt werden, keine Berücssichtigung sinden.

»Halle a/S., Datum des Posistempels. Hochachtungevoll Buchhandlung des Baisenhauses.«

Salle a. G. Buchhandlung bes Baifenhaufes.